



## Antrag

der Fraktion des SSW

### **Betriebsrenten stärken – Ausnahmen vom Anpassungsverfahren streichen, Damit das Leben bezahlbar bleibt**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen einer Bundesratsinitiative darauf hinzuwirken, das Anpassungsverfahren gemäß § 16 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) dergestalt zu ändern, dass eine Umgehung des regelmäßigen Erfordernisses der Anpassungsprüfung unmöglich gemacht wird.

Begründung:

Das bestehende Rentensystem in Deutschland besteht aus drei Säulen. Eine Säule umfasst die Pflichtsysteme, wie die gesetzliche Rentenversicherung, eine weitere die private Zusatzvorsorge und die dritte Säule umfasst die betriebliche Altersversorgung.

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange der Versorgungsempfänger aber auch die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens. Das Erfordernis einer Prüfung der Anpassung entfällt unter anderem, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens 1 % anzupassen.

U. a. im Bereich der Zusatzversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist die Gewährung von lediglich 1 % jedoch mittlerweile der Regelfall geworden. So wurde die entsprechende Betriebsrente der VBL von 2002 – 2022 um insgesamt lediglich 20 % angehoben, während die gesetzliche Rente im gleichen Zeitraum um 35,79 % (West) bzw. 48,53 % (Ost) angehoben wurde. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex betrug kumuliert im gleichen Zeitraum 37,2 % und lag damit deutlich höher als der Anstieg auch der Betriebsrente z. B. der VBL. Nicht zuletzt die aktuell hohen Inflationen sorgen für eine Entwertung der Betriebsrente bei Festhalten an den Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 3 BetrAVG und

gefährdet das bestehende Rentensystem mit dem 3-Säulen-Modell. Auch die Vorsitzende des Sozialverbandes VDK forderte jüngst eine gesetzliche Anpassung bzw. Neuregelung, die dafür sorgt, dass die Anpassungen bei der betrieblichen Rente höher ausfallen.

Christian Dirschauer  
und die SSW-Fraktion